

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/8 9ObA233/93, 8ObA236/94, 8ObA86/98z, 8ObA74/08b, 9ObA48/15x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1993

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 litb

Rechtssatz

Wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten zur Personalreduktion zwingen und der Arbeitsplatz des gekündigten Arbeitnehmers betroffen ist, liegt ein betriebsbedingter Kündigungsgrund auch dann vor, wenn der Tätigkeitsbereich dieses Arbeitnehmers zwar nicht wegfällt, aber eine Nachbesetzung wegen Rationalisierung unterbleibt, weil Tätigkeit von anderen Arbeitnehmern mitübernommen wird, sofern mit diesen Maßnahmen eine nicht unbedeutliche Kostenverringerung eintritt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 233/93

Entscheidungstext OGH 08.09.1993 9 ObA 233/93

Veröff: DRDA 1994,252 (Trost) = WBI 1994,92

- 8 ObA 236/94

Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 ObA 236/94

- 8 ObA 86/98z

Entscheidungstext OGH 30.03.1998 8 ObA 86/98z

Auch; Beisatz: Die Vermutung des Reorganisationsbedarfes im Sinne der §§ 1 Abs 3 und 22 Abs 1 Z 1 Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG)(seit 1.10.1997 in Kraft) hinsichtlich der die Existenz eines Unternehmens bedrohenden Unternehmenskennzahlen begründet die Betriebsnotwendigkeit von Sparmaßnahmen auch schon vor dem formellen Inkrafttreten des URG. (T1)

- 8 ObA 74/08b

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 ObA 74/08b

Vgl; Beisatz: Es reicht für die Betriebsbedingtheit der Kündigung aus, dass die Kündigung des Dienstverhältnisses des Klägers positive Auswirkungen auf die Wirtschaftslage des Unternehmens hat. Eine Beseitigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist nicht erforderlich. (T2)

- 9 ObA 48/15x

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 48/15x

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0051938

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at